

Einzelfallprüfungen nach § 52 WHG statt pauschaler Verbote

Die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist Grundvoraussetzung für Bauwirtschaft, Infrastrukturentwicklung und die Umsetzung der Energie- und Klimawende. Ein erheblicher Teil der oberflächennahen Rohstofflagerstätten liegt in oder im Umfeld von Wasserschutzgebieten. Der Gesetzgeber hat diese Konfliktlage bewusst antizipiert: § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet die zuständigen Behörden ausdrücklich zu einer **Einzelfallprüfung**, in der die Schutzgüter Wasser und die Belange der Rohstoffgewinnung gegeneinander abzuwägen sind. Der Bundesgesetzgeber beansprucht in diesem Bereich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG.

Aktuelle Situation

In mehreren Bundesländern werden Rohstoffgewinnungen durch **pauschale Verbote oder flächenhafte Ausschlüsse** in Wasserschutzgebietsverordnungen untersagt – oftmals in gesamten Schutzzonen II oder III. Diese Praxis ist rechtswidrig:

1. Verstoß gegen § 52 WHG

Das WHG ordnet eine behördliche Ermessensentscheidung im Einzelfall an. Pauschalverbote kommen einem Ermessensausfall gleich und hebeln die bundesrechtlich vorgesehene Entscheidungssystematik aus.

2. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG)

Die pauschale Gleichbehandlung sämtlicher Vorhaben ignoriert technische Sicherungsmaßnahmen, Standortunterschiede und lokale Hydrogeologie. Eingriffe ohne Abwägung sind unverhältnismäßig.

3. Unterlaufen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG)

Gerade im Bereich des Gewässerschutzes ist der Bundesgesetzgeber abschließend tätig geworden. Landesrecht darf Bundesrecht weder verschärfen noch leerlaufen lassen.

Die Folge sind Rechtsunsicherheit, blockierte Genehmigungsverfahren, Investitionshemmnisse und zunehmend Versorgungsengpässe bei mineralischen Rohstoffen.

MIRO setzt sich für eine **bundesrechtskonforme, transparente und rechtssichere Anwendung des § 52 WHG** ein. Entscheidungen müssen auf Basis einer nachvollziehbaren Einzelfallprüfung erfolgen – technisch, hydrogeologisch und risikoorientiert.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

1. Aufhebung pauschaler Verbote in Landesverordnungen

Landesverordnungen zu Wasserschutzgebieten sind so anzupassen, dass Einzelfallprüfungen zwingend möglich bleiben. Pauschale Ausschlüsse ohne Abwägung sind zu streichen.

2. Klarstellung im WHG

Zur Sicherstellung der bundeseinheitlichen Rechtsanwendung sollte der Bundesgesetzgeber prüfen, ob § 52 WHG präzisiert werden kann – insbesondere durch explizite Feststellung, dass pauschale Verbote unzulässig sind und die Einzelfallprüfung zwingender Bestandteil der Entscheidungsfindung bleibt.

3. Einheitliche Auslegung durch Bund und Länder

MIRO fordert einen strukturierten Dialog zwischen Bund und Ländern, um eine klarstellende Vollzugshilfe zu erarbeiten. Ziel ist eine bundesweite Harmonisierung, die sowohl den Gewässerschutz als auch die Rohstoffversorgung berücksichtigt.

4. Wissenschaftsbasiertes Prüfverfahren im Einzelfall

Einzelfallprüfungen müssen auf technisch belastbaren Risikobewertungen beruhen, die Schutzmaßnahmen, Betriebsauflagen und Monitoring berücksichtigen. Moderne Gewinnungstechnologien ermöglichen wasserrechtlich sichere Lösungen – diese müssen auch anerkannt werden.